



N i e d e r s c h r i f t
über die 74. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 30. Juni 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Niedersächsischen Grundsteuergesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8995](#)
Mitberatung 5
Beschluss 8

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7315](#)
Mitberatung 9
Beschluss 13

3. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3932](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8713](#)

Mitberatung 15
Beschluss 16

4. **Zusammen gegen Hass, Gewalt und Angriffe gegen politische Mandats-trägerinnen und Mandatsträger auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5865](#)

Fortsetzung der Beratung 17

Beschluss 17

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), amtierender Vorsitzender
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
6. Abg. Christian Calderone (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Rainer Fredermann (i. V. d. Abg. Thiemo Röhler) (CDU)
8. Abg. Petra Joumaah (i. V. d. Abg. Marcel Scharrelmann) (CDU)
9. Abg. Volker Meyer (CDU)
10. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
12. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrätin Dr. Schröder,
Referentin Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.33 Uhr bis 11.59 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Sitzungsleitung*

Abg. **Thomas Adasch** (CDU) teilte mit, dass die Vors. Abg. Schröder-Ehlers heute wegen eines Trauerfalls abwesend sei. Die per Videokonferenztechnik zugeschaltete stellv. Vors. Abg. Dr. Niewerth-Baumann habe ihn als ältestes im Sitzungsraum anwesendes Mitglied gebeten, die Sitzung zu leiten. - Der **Ausschuss** war damit einverstanden.

Terminplanung

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, auf den Sitzungstermin am 14. Juli 2021 zu verzichten.

Nach kurzer Besprechung kam er ferner überein, die Sitzungen am 20. und am 27. Oktober 2021 vom Terminplan zu streichen. Bei Bedarf soll die Sitzung am 3. November 2021 verlängert werden.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) teilte mit, die Fraktion der SPD habe mitgeteilt, dass sie für die Zeit vom 23. bis zum 25. Mai 2022 eine Klausurtagung plane. - Der **Ausschuss** beschloss daraufhin, auf eine Sitzung am 23. Mai 2022 zu verzichten und stattdessen eine Sitzung am 8. Juni 2022 vorzusehen.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8995](#)

direkt überwiesen am 15.04.2021

federführend: AfHuF;

mitberatend: AfRuV;

Stellungnahme: AfluS

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 17)

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) trug vor, der Gesetzentwurf enthalte Regelungen, mit denen unter Inanspruchnahme der insoweit bestehenden Abweichungskompetenz von bundesrechtlichen Regelungen zur Grundsteuer, nämlich vom Grundsteuergesetz und vom Bewertungsgesetz, abgewichen werden solle.

Der Gesetzentwurf sehe vor, die Grundsteuer B - also die Grundsteuer für die Grundstücke des Grundvermögens - vom Jahre 2025 an auf ein neues Modell umzustellen. Während das Grundsteuergesetz des Bundes die Grundsteuer nach dem Grundstückswert bemesse, sehe das vorliegende Modell vor, die Steuer nach der Fläche, der Bebauung und der Lage des Grundstücks zu bemessen.

Hingegen solle es bei der Grundsteuer A, für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei dem Bundesmodell bleiben. Insoweit sehe der Gesetzentwurf lediglich punktuelle Abweichungen vor.

Der - federführende - Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe den Gesetzentwurf u. a. auf Grundlage der Vorlagen 13 und 15 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beraten.

In das Beratungsergebnis sei der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 14 eingeflossen. Den Änderungsvorschlag der FDP-Fraktion in Vorlage 16 habe der federführende Ausschuss mehrheitlich abgelehnt.

Seine aus Vorlage 17 ersichtliche Beschlussempfehlung habe der federführende Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP gefasst.

Der Ausschuss für Inneres und Sport, den der federführende Ausschuss gemäß § 28 Abs. 4 der Geschäftsordnung um Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gebeten habe, habe seine Beratung ohne förmliche Stellungnahme abgeschlossen.

Die GBD-Vertreterin berichtete, einen Schwerpunkt der Beratungen im federführenden Ausschuss habe die zu dem neuen Grundsteuermodell geführte grundlegende verfassungsrechtliche Diskussion gebildet. Dabei sei es um die Frage gegangen, ob das neue Modell den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine gleichheitsgerechte Besteuerung entspreche.

Das Bundesverfassungsgericht habe in dem Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14 u. a.), mit dem es die Einheitsbewertung bei der Grundsteuer für mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt habe - und welches der Anlass für die Grundsteuerreform gewesen sei - betont, dass eine gleichheitsgerechte Besteuerung stets auch eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage der Steuer voraussetze. Die Bemessungsgrundlage müsse so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet werden, dass der mit der Steuer verfolgte Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abgebildet werde (Rn. 168).

Als Belastungsgrund - im Sinne einer Rechtfertigung der Steuer, an dem sich die Steuerlastverteilung auszurichten habe - sehe der Gesetzentwurf das Äquivalenzprinzip in seiner Ausprägung als Nutzenäquivalenz vor. Ausgangspunkt für die Verteilung der Steuerlast sollten also das kommunale Nutzenangebot, das über den Grundbesitz vermittelt werde, und die Teilhabe an der Kommune insgesamt sein. Mit der Grundsteuer solle also die Möglichkeit abgegolten bzw. besteuert werden, die kommunale Infrastruktur zu nutzen, jedenfalls soweit die Leistungen nicht individuell zurechenbar seien und daher nicht über Gebühren und Beiträge abgegolten werden könnten.

Um eine Beurteilung zu ermöglichen, ob die gesetzlichen Bemessungsregelungen eine in der Relation realitätsgerechte Bewertung der erfassten Güter sicherstellten, müsse das Steuergesetz dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zufolge das für den gewählten Belastungsgrund als maßgeblich erachtete Bemessungsziel erkennen lassen (Rn. 97).

Frau Dr. Schröder legte dar, Belastungsgrund des Bundesmodells sei die über den Grundbesitz vermittelte objektive Leistungsfähigkeit. Das Bemessungsziel dieses Modells sei der angenäherte Verkehrswert des Grundstücks. Nach ihm werde die Steuer also bemessen.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes sei eine relationsgerechte Belastungsverteilung nach den Möglichkeiten, örtlich bereitgestellte Güter zu nutzen. Als geeigneten Maßstab hierfür sähen die einbringenden Fraktionen die Größe des Grundstücks und der darauf errichteten Gebäude sowie die Lage des Grundstücks innerhalb der Gemeinde an. Bemessungsziel sei dabei der durch diese Faktoren bestimmte Äquivalenzbetrag.

Dieses Bemessungsziel schlage sich in **§ 1** des Gesetzentwurfes - **Steuergegenstand, Berechnungsformel** - nieder.

Nach dessen **Absatz 2** ergebe sich der Grundsteuermessbetrag, auf den die Gemeinde ihren Hebesatz anwende, vereinfacht gesagt, durch Anwendung der Grundsteuermesszahl auf die Äquivalenzbeträge des Grund und Bodens einerseits und der Gebäudeflächen andererseits.

Wie sich wiederum die Äquivalenzbeträge zusammensetzten, sei in **Absatz 3** geregelt, wonach sich etwa der Äquivalenzbetrag des Grund und Bodens durch eine Multiplikation der maßgeblichen Grundstücksfläche mit einer Äquivalenzzahl, die in Euro pro Quadratmeter bemessen werde, und einem Lage-Faktor, der die Lage des Grundstücks innerhalb der Gemeinde abbilden solle, ergebe.

Hintergrund der Diskussion sei, dass es für den Belastungsgrund der Nutzenäquivalenz noch kein etabliertes Bemessungsmodell gebe, sagte die Vertreterin des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes. Sie gab im Folgenden die auf den Seiten 11 bis 16 der Vorlage 13 abgedruckte Darstellung der verfassungsrechtlichen Diskussion zu der Frage, ob der Äquivalenzbetrag angesichts des verwendeten flächenbezogenen Maßstabs

insoweit ein taugliches Bemessungsziel sei, zusammenfassend wieder. Frau Dr. Schröder teilte mit, dass das Finanzministerium diese Frage bejahe und der auf den Seiten 12 und 13 der Vorlage 13 wiedergegebenen Ansicht folge. Sie wies darauf hin, dass angesichts der im Schrifttum geäußerten Zweifel ein verfassungsrechtliches Risiko verbleibe, dessen Ausmaß der GBD aber nicht abschließend einschätzen könne.

Mit dem in **§ 4** geregelten **Lage-Faktor** solle die Lage des Grundstücks in der Gemeinde als weiteres Indiz für das Ausmaß der möglichen Inanspruchnahme kommunaler Leistungen in das Bemessungssystem aufgenommen werden. Hintergrund sei, dass das Infrastrukturangebot bzw. die Möglichkeit zu seiner Nutzung sich je nach Lage des Grundstücks innerhalb einer Gemeinde - zentral oder Randlage - unterscheiden könne.

Typischerweise schlugen sich Quantität und Qualität des Infrastrukturangebots zumindest bis zu einem gewissen Grade in den Grundstückspreisen und den daraus abgeleiteten Bodenrichtwerten nach § 196 des Baugesetzbuchs nieder. Dem Entwurf zufolge solle die Lage des Grundstücks in der Gemeinde - typisiert - dadurch in die Bemessung einfließen, dass der Bodenrichtwert des einzelnen Grundstücks ins Verhältnis zum durchschnittlichen Bodenrichtwert in der Gemeinde gesetzt werde.

Frau Dr. Schröder stellte dem Ausschuss sodann die auf Seite 29 Vorlage 13 niedergelegten Bedenken aus dem Schrifttum gegen eine solche Lagekomponente sowie die auf Seite 30 derselben Vorlage abgedruckte Gegenansicht dar. Sie hielt fest, dass auch an diesem Punkt ein verfassungsrechtliches Risiko verbleibe, dessen Ausmaß der GBD nicht abschließend einschätzen könne.

§ 5 Abs. 1 lege die **Grundsteuermesszahl** im Grundsatz auf 100 % fest, sehe aber für Wohnflächen eine Ermäßigung auf 70 % vor. Weitere Ermäßigungen, die auch kumulativ Anwendung finden könnten, seien in den Absätzen 2 bis 3/1 vorgesehen.

Insbesondere solle gemäß **Absatz 3** die Grundsteuermesszahl für alle Gebäudeflächen eines Grundstücks um 25 % ermäßigt werden, wenn ein Baudenkmal vorliege. Frau Dr. Schröder trug die Anmerkung des GBD zu diesem Absatz vor, die den Seiten 41 und 42 der Vorlage 13 zu entnehmen ist. Sie unterstrich, dass die vorgesehene

Regelung, der zufolge es - anders als im Bundesrecht - nicht darauf ankommen sollte, ob der gesamte Gebäudebestand eines Grundstücks oder nur ein kleiner Teil denkmalgeschützt sei, mit dem Gleichheitsgrundsatz schwer zu vereinbaren sei.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) fragte, wie diese verfassungsrechtliche Problematik gelöst werden könne.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) antwortete, es liege nahe, eine Differenzierung nach dem Anteil der denkmalgeschützten Gebäude am Gebäudebestand vorzusehen. Zum Beispiel sei es grundsätzlich denkbar, nur die Fläche der denkmalgeschützten Gebäude der ermäßigten Steuermesszahl zu unterwerfen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) griff das vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst auf Seite 41 der Vorlage 13 gebrachte Beispiel auf. Er nahm an, es gebe in einer Gemeinde zwei Grundstücke mit großen, modernen Lagerhallen. Eigentümer A müsse die übliche Grundsteuer zahlen, während Eigentümer B eine Ermäßigung der Grundsteuerermesszahl für den gesamten Gebäudebestand auf seinem Grundstück genieße, da dort außer den Lagerhallen auch ein denkmalgeschütztes Verwalterhaus stehe. Eigentümer A sehe darin eine verfassungswidrige Benachteiligung und lege unter Hinweis auf Artikel 3 des Grundgesetzes Rechtsmittel gegen seinen Grundsteuerbescheid ein.

Der Abgeordnete wollte wissen, ob dies dazu führe könne, dass auch Eigentümer A in den Genuss einer ermäßigten Grundsteuerermesszahl komme, obwohl er gar kein denkmalgeschütztes Gebäude habe, oder ob das Rechtsmittel zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Landesgesetzes führen könne.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) erwiderte, es sei denkbar, dass ein solcher Fall letzten Endes vors Bundesverfassungsgericht käme und dieses eine Verletzung von Artikel 3 des Grundgesetzes feststellte. Rechtsmittel von Eigentümern hätten schließlich auch zu dem Urteil vom 10. April 2018 geführt.

Das Bundesverfassungsgericht könne das Gesetz dann entweder für verfassungswidrig oder aber - wie häufig bei Verstößen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zum Schutze des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers - für unvereinbar mit Artikel 3 des Grundgesetzes erklären.

Im letzteren Fall könne es - so sei es auch 2018 geschehen - eine befristete Fortgeltung der beanstandeten Vorschriften anordnen und den Gesetzgeber verpflichten, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) warf die Frage auf, ob es in Niedersachsen überhaupt ein Grundstück mit größerem Gebäudebestand gebe, von dem nur ein kleiner Teil denkmalgeschützt sei, oder ob es sich nur um ein theoretisches Problem handele.

MR'in **Sachs** (MF) legte dar, der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen lege Wert auf leichte Umsetzbarkeit und berücksichtige deshalb nur ein Minimum an Besonderheiten. Auf die traditionelle Berücksichtigung des Denkmalschutzes bei der Grundsteuer wolle aber kein Land verzichten.

Der angestrebten leichten Umsetzbarkeit würde es aber zuwiderlaufen, den Anteil des denkmalgeschützten Bestandes am Gesamtbestand der Gebäude auf einem Grundstück zu bestimmen, „bis zur letzten Holztür“. Kein Land habe sich bei der Berücksichtigung des Denkmalschutzes für einen solchen kleinteiligen Ansatz entschieden.

Die Regelung des Gesetzentwurfes sei aus Sicht des Finanzministeriums ein vernünftiger Kompromiss. Dieser Weg werde auch von Bayern, Hamburg und Hessen beschritten.

Man könne sich die Frage stellen, warum der Denkmalschutz im Äquivalenzsystem überhaupt berücksichtigt werde. Hierfür spreche, dass von denkmalgeschützten Gebäuden nicht nur eine Beanspruchung kommunaler Infrastruktur ausgehe, sondern diese Gebäude auch zur kommunalen Infrastruktur beitragen, dass sie den Einwohnern etwas böten. Das Ausmaß dieses Beitrags zur kommunalen Infrastruktur sei aber nur schwer fassbar. Auch dies rechtfertige den pauschalen Ansatz des Gesetzentwurfes.

Die Vertreterin des Finanzministeriums erklärte, ihr sei nicht bekannt, wie viele Grundstücke es in Niedersachsen gebe, auf die vom Abg. Dr. Genthe umrissene Konstellation zutreffe. Man könne aber davon ausgehen, dass es nur wenige Fälle gebe, in denen ein denkmalgeschütztes Gebäude nur einen kleinen Teil des Gebäudebestandes eines Grundstückes ausmache.

Deutlich häufiger seien sicherlich Grundstücke, bei denen eine Abgrenzung zwischen denkmalgeschütztem und nicht denkmalgeschütztem Ge-

bäudebestand schwerfiele, etwa Fälle, in denen nur die aufwendig gestaltete Fassade eines Gebäudes unter Denkmalschutz stehe, die aber flächenmäßig kaum ins Gewicht falle.

Das Finanzministerium erwarte nicht, dass die Regelung des Gesetzentwurfes von der Rechtsprechung beanstandet werde. Wenn dies doch geschähe, müsste der Landtag das Gesetz ändern, um bei nur teilweise denkmalgeschütztem Gebäudebestand doch zu irgendeiner Art von anteiliger Ermäßigung zu kommen.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) teilte mit, in seiner Heimatgemeinde gebe es einen großen Industriebetrieb, dessen Pfortnerhaus unter Denkmalschutz stehe. Wenn es sich bei dem Betriebsgelände um ein einziges Grundstück handele, würde dies dazu führen, dass das gesamte Betriebsgelände von der Grundsteuerermäßigung profitiere, obwohl die kommunale Infrastruktur von dem Betrieb in hohem Maße in Anspruch genommen werden, insbesondere von dem Schwerlastverkehr auf den Gemeindestraßen.

MR'in **Sachs** (MF) bestätigte, dass dies das Ergebnis der Entwurfsregelung sein könne, wenn es sich bei dem Betriebsgelände um eine wirtschaftliche Einheit nach dem Grundsteuerrecht handele. Darüber, ob dies der Fall sei, werde nach der Verkehrsanschauung entschieden.

Sicherlich könne es Extremfälle geben, und möglicherweise sei der vom Abg. Zinke geschilderte Fall ein solcher, räumte die Ministerialvertreterin ein. Im Gesamtsystem fielen diese Fälle aber nicht ins Gewicht, betonte sie.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) erklärte, seine Fraktion schließe sich der Argumentation des Finanzministeriums an. Sie wolle es vermeiden, durch zusätzliche Kriterien zu einer Differenzierung zu kommen. Während der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst davon ausgehe, dass eine Differenzierung rechtlich weniger angreifbar wäre, gehe die CDU-Fraktion davon aus, dass gerade zusätzliche Kriterien neue Angriffspunkte bilden würden. Das Modell des Gesetzentwurfes sei einfach und nachvollziehbar.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) kam abschließend darauf zu sprechen, dass **§ 6** des Gesetzentwurfes die Gemeinden verpflichte, einen aufkommensneutralen **Hebesatz** zu ermitteln. Die kommunalen Spitzenverbände hätten dies in ihrer Anhörung in der 125. Sitzung des Ausschusses für

Haushalt und Finanzen am 19. Mai 2021 als Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts bezeichnet.

Dies beruhe allerdings wohl auf einem Missverständnis, das dadurch begünstigt worden sei, dass das Verhältnis der Entwurfsregelung zu dem in § 25 des Grundsteuergesetzes des Bundes geregelten und verfassungsrechtlich verbürgten Hebesatzrechtes der Gemeinden im Gesetzentwurf unklar geblieben sei.

Der federführende Ausschuss empfehle deshalb, § 6 um einen Absatz 3 zu erweitern, mit dem klargestellt werde, dass § 25 des Grundsteuergesetzes des Bundes unberührt bleibe. Die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes solle also nur Transparenzzwecken dienen.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 17 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7315](#)

*erste Beratung: 82. Plenarsitzung am 14.09.2020
federführend: AfVerfSch;
mitberatend: AfRuV*

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 9)

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, der - federführende - Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes habe seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP gefasst.

Er legte einführend dar, die Gesetzentwurf enthalte eine Vielzahl von Detailregelungen insbesondere zu den datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten. Insofern strebe er eine begriffliche Harmonisierung mit den europarechtlichen Datenschutzregelungen an. Der Gesetzentwurf werfe jedoch auch einige gravierende verfassungsrechtliche Probleme auf, insbesondere bezüglich der §§ 16 und 30 des Verfassungsschutzgesetzes.

Im Einzelnen kamen im Folgenden folgende Vorschriften in **Artikel 1** des Gesetzentwurfes - **Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes** - zur Sprache:

Nr. 7: § 16 - Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, der federführende Ausschuss habe sich sehr intensiv mit der Eingriffsschwelle für die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen befasst.

Das Verfassungsschutzgesetz sehe für die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen ein zweistufiges Verfahren vor:

In der ersten Stufe seien abstrakt diejenigen Beobachtungs- und Verdachtsobjekte zu bestimmen, gegen die Vertrauenspersonen dauerhaft oder vorübergehend eingesetzt werden dürften. Im geltenden Recht setze dies für die *dauerhafte* Inanspruchnahme voraus, dass es sich um Beobachtungs- oder Verdachtsobjekte von erheblicher Bedeutung handele. Die Entscheidung treffe sowohl für den dauerhaften als auch für den vorübergehenden Einsatz der Minister für Inneres und Sport; sie bedürfe der Zustimmung der G-10-Kommission.

In der zweiten Stufe könne der konkrete Einsatz einer Vertrauensperson angeordnet werden. Sie müsse insbesondere eine Reihe persönlicher Voraussetzungen erfüllen. Die Anordnung obliege dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung.

Der Gesetzentwurf sehe vor, auf der ersten Stufe das Erfordernis der erheblichen Bedeutung zu streichen. Dies würde dazu führen, dass der Minister die Objekte, gegen die Vertrauenspersonen eingesetzt werden dürften, stattdessen nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen müsste. Die Kriterien, die der Minister bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigen müsste, seien aber im Grunde dieselben, die bisher die erhebliche Bedeutung gekennzeichnet hätten. Das Ministerium für Inneres und Sport sei aber der Auffassung, dass es einfacher wäre, Verhältnismäßigkeitserwägungen darzulegen, als die erhebliche Bedeutung nachzuweisen.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Wegfall des Erfordernisses der erheblichen Bedeutung aus rechtlicher Sicht um eine Absenkung der Eingriffsschwelle handele, die vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zum BKA-Gesetz (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) und vom 27. Mai 2020 zur Bestandsdatenauskunft (1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13) riskant sei. Dabei gehe es um das Gewicht der zu schützenden Rechtsgüter, die Stärke ihrer Gefährdung und die Intensität der Verstrickung derjenigen Personen, gegen die sich eine staatliche Maßnahme richte, in diese Gefährdung.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezögen sich allerdings nicht konkret auf die schwerwiegenden Eingriffsbefugnisse des Verfassungsschutzes. Vielmehr sei es im Urteil zum BKA-Gesetz um polizeiliche Befugnisse gegang-

gen und im Beschluss „Bestandsdatenauskunft II“ um weniger einschneidende Eingriffsbefugnisse.

In letzterer Entscheidung habe das Bundesverfassungsgericht allerdings gesagt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Eingriffsschwelle - nämlich dass aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Maßnahme zur Aufklärung von Bestrebungen im Einzelfall geboten sei - für *nicht* schwerwiegende Grundrechtseingriffe reiche. Die Inanspruchnahme einer Vertrauensperson sehe das Bundesverfassungsgericht aber als einen schwerwiegenden Eingriff an. Deshalb halte der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst es für wahrscheinlich, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Schwelle nicht ausreiche.

Das Bundesverfassungsschutzgesetz lasse eine Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen - wie auch bisher das Landesgesetz - nur gegen Objekte von erheblicher Bedeutung zu. Diese Eingriffsschwelle werde in der Literatur allgemein für ausreichend hoch gehalten.

Der GBD habe in Vorlage 7 die Entstehungsgeschichte von § 16 Abs. 2 dargelegt und die geltende Regelung vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen.

Herr Dr. Miller teilte mit, vor diesem Hintergrund hätten sich die Fraktionen der SPD und der CDU entschlossen, das Regelungsziel zu modifizieren. Denn es sei ihnen vor allem darum gegangen, eine *vorübergehende* Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen nicht nur - wie bisher - gegen Verdachtsobjekte zuzulassen, bei denen noch nicht feststehe, ob sie erhebliche Bedeutung hätten, sondern auch gegen Beobachtungsobjekte, bei denen dieselbe Unklarheit bestehe, etwa weil nicht klar sei, inwieweit ein Gewaltbezug bestehe. Einen entsprechenden Änderungsvorschlag hätten die Koalitionsfraktionen mit Vorlage 8 eingebracht.

Dabei sei zu beachten, dass ein Personenzusammenschluss nur dann zum Beobachtungsobjekt bestimmt werden könne, wenn Tatsachen das Vorliegen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung belegten. Bisher sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass in solchen Fällen auch feststehe, ob eine erhebliche Bedeutung vorliege. Dies könne man aber anders sehen, und der federführende Ausschuss habe es nun anders gesehen.

Allerdings sei schon die geltende Fassung des Absatzes 2 nicht ohne verfassungsrechtliches Risiko, weil sie davon ausgehe, dass Vertrauenspersonen vorübergehend - bis zu einem Jahr - in Anspruch genommen werden könnten, ohne dass eine erhebliche Bedeutung schon feststehe. Innerhalb dieses Jahres könne es schon zu tiefgreifenden Grundrechtseingriffen kommen; denn die Vertrauenspersonen würden gezielt in Kommunikationsverhältnisse gesteuert, in denen sie durchaus auch recht private Informationen erlangen könnten.

Die vom federführenden Ausschuss empfohlene Fassung sei also nicht risikolos. Das Risiko sei aber geringer als bei der Fassung des Gesetzentwurfes.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte, die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen sei ein massiver Grundrechtseingriff, der einer sauberen Grundlage bedürfe. Mit der vom federführenden Ausschuss empfohlenen Senkung der Eingriffsschwelle für den Einsatz von Vertrauenspersonen und damit, dass an dieser Stelle praktisch nur noch über Verhältnismäßigkeiten diskutiert werde, habe die FDP-Fraktion ein Problem, zumal unklar sei, ob die geplanten Änderung überhaupt praktischen Nutzen bringen werde. Dies sei einer der wesentlichen Gründe, aus denen die FDP-Fraktion der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses nicht folgen, sondern den Gesetzentwurf ablehnen werde.

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD) entgegnete, der federführende Ausschuss habe mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen an der Eingriffsschwelle der erheblichen Bedeutung für eine dauerhafte Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen festgehalten. Sie wollten lediglich in Bezug auf eine vorübergehende Inanspruchnahme Beobachtungsobjekte mit Verdachtsobjekten gleichstellen. Denn auch bei Beobachtungsobjekten könne unklar sein, ob sie von erheblicher Bedeutung seien. Ob ein Beobachtungsobjekt z. B. finanzstark sei, könne der Verfassungsschutz bisweilen nur durch den Einsatz einer Vertrauensperson in Erfahrung bringen.

Die Abgeordnete betonte, dass die Beschlussempfehlung damit dem Geist des Koalitionsvertrages entspreche.

Nr. 8: § 20 - Besondere Auskunftsverlangen

MR **Dr. Miller** (GBD) trug vor, durch Buchstabe d werde ein neuer Absatz 4 eingefügt, der die Kontostammdatenabfrage betreffe. Dabei handele es sich um eine Bestandsdatenabfrage beim Bundesamt für Steuern.

Für solche Auskunftsregelungen gelte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Doppeltürmodell. Der - hier zuständige - Bundesgesetzgeber müsse also die erste Tür öffnen, nämlich in der Abgabenordnung. Der Landesgesetzgeber könne dann die zweite Tür öffnen, nämlich im vorliegenden Gesetz.

Problematisch sei hier, dass nicht sicher sei, ob die Regelung in der Abgabenordnung verfassungsgemäß sei. Aus Sicht des GBD könne sie möglicherweise vor dem Hintergrund des Beschlusses „Bestandsdatenauskunft II“ verfassungsgemäß ausgelegt werden. Sofern dennoch Defizite der ersten Tür vorlägen, könnten diese nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber ohnehin nicht durch den für die zweite Tür zuständigen Landesgesetzgeber kompensiert werden.

Der federführende Ausschuss habe einvernehmlich empfohlen, das skizzierte Risiko einzugehen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) begrüßte, dass dem niedersächsischen Verfassungsschutz die Möglichkeit der Kontostammdatenabfrage verschafft werden solle. Er stellte fest, dass die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst dargestellten verfassungsrechtlichen Zweifel nur vom Bundesgesetzgeber - durch eine Änderung der Abgabenordnung - behoben werden könnten.

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD) legte dar, die Fraktionen der SPD und der CDU wollten jedenfalls die zweite Tür öffnen. Den Verbesserungsbedarf auf Bundesebene zu beheben, bleibe Aufgabe des Bundesgesetzgebers.

Nr. 19: § 30 - Auskunft an Betroffene

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, diese Regelung enthalte ein größeres rechtliches Problem.

Der Gesetzentwurf sehe vor, das Auskunftsrecht der Betroffenen einzuschränken und an die entsprechende Regelung in § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anzugleichen. Zum einen

solle zu bestimmten Daten kein Auskunftsanspruch mehr bestehen, insbesondere zur Herkunft der Daten, zum Zweck und zur Rechtsgrundlage der Speicherung und zu Empfängern von Übermittlungen. Zum anderen solle das Auskunftsrecht daran geknüpft werden, dass der Antragsteller auf einen konkreten Sachverhalt hinweise und ein besonderes Interesse an der Auskunft darlege.

Dazu habe sich der GBD in Vorlage 6 ausführlich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschäftigt, insbesondere mit dem Beschluss vom 10. März 2008 (1 BvR 2388/03).

Diese Entscheidung betreffe zwar nicht den Verfassungsschutz, sondern das Bundeszentralamt für Steuern. Dieses sammle Daten über steuerliche Auslandssachverhalte, ohne die Betroffenen darüber zu unterrichten. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluss Maßgaben entwickelt, die aus Sicht des GBD auf den Verfassungsschutz übertragen werden könnten.

Insbesondere habe das Bundesverfassungsgericht herausgearbeitet, dass in den Fällen, in denen ein Betroffener die Vornahme oder den Umfang einer Datenverarbeitung durch Behörden nicht sicher abschätzen könne, weil er in den Informationsverarbeitungsprozess nicht einbezogen und auch nicht aktiv benachrichtigt werde, dem Informationsrecht auf eigene Initiative des Betroffenen - also dem Auskunftsantrag - zentrale Bedeutung für den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zukomme.

Von zentraler Bedeutung sei das Auskunftsrecht aber auch für das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz. Denn niemand könne sich gegen behördliche Maßnahmen wenden, wenn er von ihnen nichts erfahren könne.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sei es Aufgabe des Gesetzgebers, geeignete Anspruchsregelungen zu treffen. Für ein behördliches Ermessen sei in derartigen Fällen verfassungsrechtlich kein Raum. Der Gesetzgeber könne auch Ausschlussstatbestände festlegen, doch müssten auch diese ohne Ermessensregelungen auskommen.

Diesen Anforderungen entspreche die geltende Fassung des § 30. Absatz 1 sehe einen Anspruch auf Auskunft vor, Absatz 2 lege Ausschlussstatbestände ohne Ermessensspielräume fest. Es wäre

also verfassungsrechtlich unproblematisch, an dieser Fassung festzuhalten.

Die Entwurfsregelung hingegen entspreche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht.

Allerdings habe das Bundesverwaltungsgericht § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, der mit der Entwurfsregelung identisch sei, akzeptiert. Es habe sich nämlich auf den Standpunkt gestellt, dass es neben dem im Gesetzestext verankerten limitierten Auskunftsanspruch auch noch einen ungeschriebenen Auskunftsanspruch gebe, der sich auf all die Dinge beziehe, die außerhalb des geschriebenen Anspruchs stünden.

Dieser ungeschriebene Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung solle sich auf all die Daten erstrecken, die vom gesetzlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst seien: auf den Zweck der Speicherung, die Empfänger von Übermittlungen usw. Er solle auch Daten zu Sachverhalten umfassen, auf die der Betroffene nicht hingewiesen habe. Ferner solle dieser Anspruch auch gelten, wenn der Betroffene kein besonderes Interesse dargelegt habe. In all diesen Fällen müsse nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts fallbezogen abgewogen werden.

Diese Rechtsprechung widerspreche den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts. Auch mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot sei es ein Problem, neben einen geschriebenen Anspruch einen ungeschriebenen zu stellen, von dem ein Betroffener, der einfach nur das Gesetz lese, keine Vorstellung haben könne.

Neben diesen verfassungsrechtlichen Unsicherheiten sei für den GBD auch zweifelhaft, ob mit den Entwurfsregelungen die erwünschte Verwaltungsvereinfachung erreicht werden könne. Schließlich müsse zu jedem Datum, das nicht vom geschriebenen Auskunftsanspruch umfasst sei, das Ermessen fehlerfrei ausgeübt werden.

Der GBD habe in Vorlage 6 auch darauf hingewiesen, dass das geltende Recht den von der Landesregierung befürchteten Ausforschungsfahren ausreichend begegne.

Das Ministerium für Inneres und Sport habe demgegenüber die Erwartung vorgetragen, dass gesetzliche Forderungen, auf einen konkreten Sachverhalt hinzuweisen und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darzulegen, viele potenzielle Antragsteller von einem Auskunftsantrag

abhalten würden und dass dadurch faktisch eine Verwaltungsvereinfachung entstehen werde.

Der - federführende - Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes habe mehrheitlich entschieden, an der Entwurfsfassung festzuhalten.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) wies darauf hin, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Pflicht eines Auskunftsantragstellers, den Verfassungsschutz auf einen konkreten Sachverhalt hinzuweisen, dazu führen könne, dass der Antragsteller den Verfassungsschutz überhaupt erst auf seine Person aufmerksam mache.

So sei nicht ausgeschlossen, dass der Hinweis des Antragstellers, an einer bestimmten Demonstration teilgenommen haben, dazu führe, dass erstmals eine Akte über den Antragsteller angelegt werde und Daten über seine Person beim Verfassungsschutz gespeichert würden.

Zwar habe eine Vertreterin der Verfassungsschutzbehörde in der 37. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 29. Oktober 2020 erklärt, Sachverhalte, die ein Antragsteller mitteilen könnte, kämen für eine Erstspeicherung nicht in Betracht. Rechtlich ausgeschlossen sei eine Erstspeicherung aufgrund einer solchen Angabe aber nicht.

Der Abgeordnete äußerte die Auffassung, dass es nicht richtig sein könne, dass ein Auskunftsanspruch, der dem Betroffenen ein Stück Datenhoheit geben solle, von einem Hinweis abhängig gemacht werde, der gegen den Betroffenen verwendet werden könne. Er bat den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hierzu um eine rechtliche Einschätzung.

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, die Pflicht, auf einen Sachverhalt hinzuweisen, sei in der vom federführenden Ausschuss durchgeführten Anhörung von mehreren Sachverständigen kritisiert worden.

Der GBD hege gegen das geplante Nebeneinander von geschriebenen Anspruchsregelungen und ungeschriebenen Ermessensregelungen ohnehin verfassungsrechtliche Bedenken. Die Pflicht zur Mitteilung eines Sachverhalts verbessere die Regelung nicht und mildere die rechtlichen Bedenken nicht.

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD) stellte darauf ab, dass die Verfassungsschutzbehörde keine an-

lasslose, willkürliche Datensammlung betreibe. Jede Datenspeicherung gehe auf den Verdacht einer verfassungsfeindlichen Bestrebung zurück.

Es sei der Arbeit eines Nachrichtendienstes immanent, dass der Betroffene zunächst nicht davon erfahre, dass über ihn Daten gespeichert würden. Dies diene auch dem Schutz der vom Verfassungsschutz eingesetzten Vertrauenspersonen.

Die Vertreterin der SPD-Fraktion erklärte, aus Sicht der Koalitionsfraktionen sei die Entwurfsregelung, die mit dem Bundesrecht übereinstimme, vor dem Hintergrund der vom GBD dargestellten Rechtsprechung ebenso vertretbar wie die geltende Vorschrift. Die Koalitionsfraktionen wollten die vom Bundesverwaltungsgericht aufgezeigten Möglichkeiten nutzen, dem Verfassungsschutz die Arbeit zu erleichtern. Künftig solle es keine anlasslosen Auskunftsanträge mehr geben, die die Gefahr der Ausforschung der Strukturen des Verfassungsschutzes in sich bürden und dessen Verwaltungsapparat lähmten.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) setzte hinzu, die Ausführungen des Ministeriums für Inneres und Sport im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes hätten sehr deutlich gemacht, dass der Gesetzentwurf an dieser Stelle den richtigen Weg beschreibe. Die Koalitionsfraktionen seien optimistisch, dass die Entwurfsfassung einer gerichtlichen Überprüfung standhalten werde.

Nr. 22/1: Sechstes Kapitel - Unabhängige Datenschutzkontrolle, Anwendung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, der federführende Ausschuss habe empfohlen, ein neues Sechstes Kapitel in den Dritten Teil des Verfassungsschutzgesetzes einzufügen, der die Datenverarbeitung betreffe.

In der Entwurfsfassung befänden sich die Regelungen zur unabhängigen Datenschutzkontrolle an unpassender Stelle, nämlich im Vierten Teil, der die parlamentarische Kontrolle betreffe. Die Vorschrift zur Anwendung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes finde sich in der Entwurfsfassung im Fünften Teil, also bei den Schlussvorschriften.

§ 33 a solle an systematisch passender Stelle sämtliche Regelungen aufführen, die die Datenschutzkontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz betreffen.

In § 33 b solle abschließend geregelt werden, welche Vorschriften des Datenschutzgesetzes bei der Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde heranzuziehen seien.

Dadurch entstehe ein geschlossenes Datenschutzregime für die Erfüllung der Aufgaben der Datenschutzbehörde, das sich zwar an die europarechtlichen Regelungen anlehne, jedoch auch davon abweichende Regelungen vorsehe.

Dies sei auch zulässig, weil das europäische Datenschutzrecht auf den Kern der Arbeit des Verfassungsschutzes keine Anwendung finde. Die Datenschutz-Grundverordnung sei bei der Verfassungsschutzbehörde nur in den Bereichen anzuwenden, die nicht konkret mit den Verfassungsschutzaufgaben zu tun hätten.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 9 zuzustimmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3932](#)

erste Beratung:

50. Plenarsitzung am 18.06.2019

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV, AfHuF

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8713](#)

erste Beratung:

102. Plenarsitzung am 16.03.2021

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV, AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlagen: Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses (Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der Grünen und der FDP, Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung in der Fassung der Vorlage 32)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trug vor, der - federführende - Kultusausschuss habe seine Beschlussempfehlungen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP gefasst.

In seine Beschlussempfehlung zum **Gesetzentwurf der Landesregierung** sei der umfangreiche Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 28 neu eingeflossen, den der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst aus Zeitgründen inhaltlich allerdings nicht habe prüfen können.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sei umfangreich. Dem GBD habe insgesamt wenig Prüfungszeit zur Verfügung gestanden. Bei vielen der vorgeschlagenen Änderungen gehe es um Präzi-

sierungen, Klarstellungen und verständlichere Formulierungen. Die Klarstellungen bezögen sich überwiegend auf das Verhältnis des Landesgesetzes zum Achten Buch des Sozialgesetzbuchs. Der vorliegende Gesetzentwurf solle das Bundesgesetz ergänzen und ausfüllen.

Im Einzelnen kam das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auf folgende Paragraphen in **Artikel 1** des Gesetzentwurfes der Landesregierung - **Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege** - zu sprechen:

§ 18 - Kindertagespflegepersonen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, die landesrechtlichen Vorschriften zur Kindertagespflege seien bislang im Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs enthalten. Sie sollten nun in das neue Gesetz überführt, ausführlicher gestaltet und - im Hinblick auf die Anforderungen an die Kindertagespflege - auch etwas verschärft werden.

Mit § 18 Abs. 7 des Entwurfs solle den örtlichen Trägern die Befugnis verliehen werden, die Räume zu betreten, die der Förderung der Kinder dienen.

Es komme allerdings nicht selten vor, dass die Kinderbetreuung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson stattfinde. Solche Räumlichkeiten mit Doppelfunktion könne der örtliche Träger gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur unter sehr engen Voraussetzungen prüfen und besichtigen.

Im Einvernehmen mit dem Kultusministerium habe der Kultusausschuss den Geltungsbereich von § 18 Abs. 7 daher auf Räume begrenzt, die nicht auch als Wohnräume genutzt würden.

§ 22 - Verarbeitung personenbezogener Daten

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) berichtete, der Kultusausschuss habe in Absprache mit dem Kultusministerium empfohlen, diesen Paragraphen zu streichen.

Hinsichtlich des **Absatzes 1** fehle es dem Land wohl an der Gesetzgebungskompetenz. Denn soweit Kindertagesstätten von örtlichen Trägern

selbst betrieben würden, gehe es hier um Sozialdaten, und der Sozialdatenschutz sei abschließend im Bundesrecht geregelt, nämlich im Achten und im Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs. Bei privaten Trägern von Kindertagesstätten ergäben sich die Regelungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz und aus der Datenschutz-Grundverordnung.

In **Absatz 2** gehe es um die Übermittlung personenbezogener Daten von Beschäftigten. Dies seien zwar keine Sozialdaten. Die Entwurfsregelung sei aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes jedoch zu unbestimmt. Auch die Landesbeauftragte für den Datenschutz habe gefordert, diese Vorschrift grundlegend zu überarbeiten. In der unter Zeitdruck stehenden Gesetzesberatung sei dies nicht mehr möglich gewesen. Eine Überprüfung habe aber inzwischen ergeben, dass die vorgesehenen Datenübermittlungen wohl auch unmittelbar auf die Datenschutz-Grundverordnung gestützt werden könnten.

§§ 24 bis 35 - Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten und Kindertagespflege

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) sagte, die Finanzhilfsvorschriften seien weitgehend aus dem geltenden Gesetz, aus einer dazu ergangenen Verordnung und aus Erlassen übernommen worden. Sie seien ausgesprochenen komplex und detailreich. Zahlreiche Querverweise erschweren das Verständnis.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes sowie des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes wäre es wünschenswert, mittelfristig zu einfacheren Regelungen zu kommen; Verständlichkeit von Rechtsvorschriften sei dabei auch ein rechtsstaatliches Gebot. Eine solche Vereinfachung hätte aber den von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Zeitrahmen für die Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes überschritten.

§ 38/1 - Übergangsregelungen für die Kindertagespflege

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) teilte mit, der Kultusausschuss habe - auch auf Anraten des Kultusministeriums - empfohlen, Übergangsregelungen für die Kindertagespflege in den Gesetzentwurf einzufügen. Diese sähen einen Übergangs-

zeitraum bis zum 31. Juli 2024 vor. Auf diese Weise solle vermieden werden, dass bestehende Betreuungsverhältnisse wegen des Inkrafttretens des neuen Gesetzes zum 1. August 2021 beendet werden müssten. Die Kinder sollten vielmehr in der gewohnten Betreuungsgruppe bleiben können, bis sie ihr entwachsen seien.

*

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich zu den beiden Gesetzentwürfen nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Kultusausschusses an, den Gesetzentwurf der Fraktionen der Grünen und der FDP abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Er schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Kultusausschusses an, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Vorlage 32 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Zusammen gegen Hass, Gewalt und Angriffe gegen politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5865](#)

*erste Beratung: 73. Plenarsitzung am 27.02.2020
federführend: AfluS;
mitberatend: AfRuV, KultA, AfHuF*

zuletzt beraten in der 50. Sitzung am 27.05.2020

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 2)

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bedauerte, dass es nicht gelungen sei, zu einer auch von den Oppositionsfraktionen getragenen Beschlussempfehlung zu kommen und dass die Koalitionsfraktionen im - federführenden - Ausschuss für Inneres und Sport nicht zu Gesprächen über den von ihnen eingebrachten Änderungsvorschlag in Vorlage 2 bereit gewesen seien.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) kritisierte, dass die Beschlussempfehlung im Wesentlichen nur auf Politikerinnen und Politiker eingehe, nicht aber auf andere Personen, die sich ehrenamtlich in ihren Kommunen einsetzten, z. B. in Bürgerinitiativen.

Problematisch sei auch, dass in der Beschlussempfehlung eine Bildungskampagne der Landeszentrale für politische Bildung gefordert werden, aber die Notwendigkeit der Einbeziehung der Schulen in eine solche Kampagne außer Acht gelassen werde.

Die FDP-Fraktion habe ihre Beratungen zu der Frage, wie sie sich im Landtag zu dieser Beschlussempfehlung verhalten werde, noch nicht abgeschlossen.

Abg. **Wibke Osigus** (SPD) erwiderte, aus Sicht ihrer Fraktion solle sich die Beschlussempfehlung auf Personen fokussieren, die sich politisch engagierten. Zu anderen Ehrenamtlichen, etwa zu den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren,

könnten gesonderte Entschlüsse verabschiedet werden; man könne z. B. über den Einsatz von Dashcams durch Rettungskräfte nachdenken. Selbstverständlich sei die SPD-Fraktion zu weiteren Gesprächen bereit.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) sagte, auch er hätte sich gewünscht, dass es zu einer gemeinsamen Beschlussempfehlung gekommen wäre. Nach Mitteilung der Mitglieder der CDU-Fraktion im Ausschuss für Inneres und Sport sei die Fraktion der Grünen jedoch nicht zum Kompromiss bereit gewesen.

Im Übrigen sei zwischen einer kommunalpolitischen Betätigung und einer Betätigung in einer Bürgerinitiative deutlich zu unterscheiden. Das politische Ehrenamt verdiene besonderes Augenmerk, da es dem Allgemeinwohl verpflichtet sei.

Leider nicht hinreichend erwähnt werde in der Beschlussempfehlung das Problem, dass bisweilen Konflikte zwischen Volksgruppen ausländischer Herkunft in die hiesige Kommunalpolitik hineingezogen würden. So komme es vor, dass kurdischstämmige Ratsmitglieder von türkischstämmigen Extremisten angegriffen würden. Dies sei den Bemühungen abträglich, mehr Menschen mit Migrationshintergrund für eine Tätigkeit in kommunalen Gremien zu gewinnen.

Im Übrigen übermittele die Beschlussempfehlung aber recht umfassend eine notwendige Botschaft im Vorfeld der Kommunalwahlen, nämlich das Mandatsträger geschützt und Angriffe auf sie zurückgewiesen werden müssten.

Beschluss

Auf Antrag der Abg. **Wibke Osigus** (SPD) schloss der **Ausschuss** sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Inneres und Sport an, den Antrag in der Fassung der Vorlage 2 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP
